

Betreuungsvertrag

zwischen der

GGB Gesellschaft zur ganzheitlichen Bildung gGmbH Sachsen
Rudolf-Breitscheid-Straße 2
08371 Glauchau

Tel.: 03763/7773-420 (Frau Hartmann)
(Bitte den Betreuungsvertrag in Druckschrift ausfüllen)

(Träger) **- im folgenden GGB -**

und Sorgeberechtigten

Frau (Vorname/Name)

Herr (Vorname/Name)

Straße:

Wohnort:

Tel. privat:

Tel. Handy: Mutter:

Vater:

Tel. dienstl.: Mutter:

Vater

wird über die Betreuung des Kindes

.....
(Vorname/Name)

.....
(Geburtsdatum)

mit Hauptwohnsitz laut Einwohnermeldeamt

.....

für den Besuch der Fremdsprachenkindertageseinrichtung

**„Rainbow“, Weststraße 17
in 08134 Wildenfels**

vertreten durch die Leitung Frau Kloß geschlossen.

§ 1 Vertragsdauer

Das Kind wird zum in die Fremdsprachenkindertagesstätte aufgenommen.

Der Vertrag endet automatisch mit der Einschulung. Bei einer Rückstellung der Schulaufnahme, bitten wir die Eltern, 3 Monate vorher, den Träger schriftlich zu benachrichtigen.

Während der Dauer des Betreuungsvertrages ist der Vertrag durch die Eltern lediglich aus wichtigem Grund (z. B. bei Umzug oder ähnlichen persönlichen Umständen) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende kündbar.

Der Betreuungsvertrag ist während seiner Laufzeit durch die GGB mit einer Frist von vier Wochen aus wichtigem Grund kündbar. Wichtige Gründe liegen vor, wenn Sorgeberechtigte:

- für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Elternbeitrages oder eines nicht unerheblichen Teils der Elternbeiträge in Rückstand geraten.
- keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit laut Konzeption sowie Einhaltung der Hausordnung zeigen oder/und sich das Kind mit Duldung seiner Sorgeberechtigten immer wieder der Aufsichtspflicht der Erzieher entzieht.
- Handlungen ausüben, die das Ansehen der Einrichtung in der Öffentlichkeit schädigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Sorgeberechtigten des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat.

Wird dieser Vertrag vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung aus einem nicht von der GGB zu vertretenden Grund gekündigt, so ist durch die Eltern ein einmaliger Betrag in Höhe von 25,00 € als Entschädigung für bisherige Verwaltungsaufwendungen an die GGB zu zahlen. Der Betrag ist zahlbar und fällig innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Kündigung.

§ 2 Betreuung

2.1. Betreuungszeiten

- a) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet (außer an Feiertagen).
- b) Die Betreuungszeiten sind durchgehend von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Kinderkrippe	☐ 10 Stunden	☐ 9 Stunden	☐ 8 Stunden
	☐ 7 Stunden	☐ 6 Stunden	☐ 4,5 Stunden
Kindergarten	☐ 10 Stunden	☐ 9 Stunden	☐ 8 Stunden
☐ 7 Stunden	☐ 6 Stunden	☐ 4,5 Stunden	

- c) Gewünschte Veränderungen der Betreuungszeiten sind bei der Leiterin bis zum 15. des Monats für den kommenden Monat zu beantragen.

2.2. Sonderregelung

2.2.1. Außerhalb der unter 2.1 genannten Zeiten kann keine Aufsicht gewährleistet werden bzw. ist diese nur durch Zusatzvereinbarungen zu regeln.

2.2.2. Wird die reguläre Betreuungszeit mehrmals überschritten, prüft der Träger und die Einrichtungsleitung, ob eine Erhöhung der Betreuungszeit erfolgen muss.

2.2.3. Die Einrichtung hat zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an sogenannten Brückentagen und an pädagogischen Tagen im Jahr geschlossen. Die Schließzeit wird rechtzeitig bekannt gegeben.

2.3. Maßnahmen

- a) Für den Fall, dass das Kind länger als die festgelegten Öffnungszeiten in der Einrichtung verbleiben muss, ist dies mit folgenden Kosten verbunden:
35,00 € je angefangene 1/2 Stunde.

- b) Können die Erziehungsberechtigten aus den verschiedensten Gründen ihr Kind nicht von der Kindertageseinrichtung abholen, so werden von den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten folgende abholberechtigte Personen genannt:

.....

.....
(Vorname/Name/Anschrift/Telefon/Verwandschafts-/Bekanntschaftsgrad)

.....

.....
(Vorname/Name/Anschrift/Telefon/Verwandschafts-/Bekanntschaftsgrad)

§ 3 Elternbeiträge

3.1. Die Elternbeiträge werden aufgrund der jeweilig gültigen Satzung der Stadt Wildenfels über die Erhebung von Elternbeiträgen festgelegt. Die Satzung hängt in der Einrichtung aus.

3.2. Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe familienergänzend und -unterstützend zu wirken. Dabei stehen die Erzieher den Kindern wertschätzend, vertrauensvoll, partnerschaftlich und beratend zur Seite.

3.3. Der zu zahlende Elternbeitrag beträgt laut Satzung bei Vertragsabschluss Euro.

Konzeptbedingt wird darüber hinaus eine Gebühr in Höhe von monatlich 25,00 €, ab dem Eintritt in das Kindergartenalter, erhoben. Die Gebühr dient der Finanzierung zusätzlicher Personalkosten für Sprachmittler und dem zusätzlichen Bedarf an Anschauungsmitteln usw. Für Eltern, die das fremdsprachliche Profil der SIS Schulen weiter nutzen, wird der Betrag auf das Schulgeld angerechnet.

Der Elternbeitrag ist auch zu leisten, wenn das Kind wegen Krankheit, Urlaub oder Ähnlichem die Einrichtung nicht besuchen kann. Bei Verzug mit der Zahlung der Elternbeiträge werden für eine erste Mahnung durch die GGB 5,00 € Mahngebühren vereinbart. Nach nicht erfolgter angemahnter Zahlung behält sich die GGB vor weitere Schritte zur Forderungsbeitreibung zu veranlassen. Für den gesonderten Abschluss von Zahlungsvereinbarungen zwischen den Parteien wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

3.4. Jedes Kind erhält die Möglichkeit in der Kindertageseinrichtung voll gepflegt zu werden. Es können die Verpflegungsmöglichkeiten ganz oder auch teilweise in Anspruch genommen werden. Die Verpflegungskosten sind in der Gebührenordnung geregelt. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsrückständen kann die Essensversorgung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Für eine erste Mahnung durch die GGB werden 5,00 € Mahngebühren vereinbart. Nach nicht erfolgter angemahnter Zahlung behält sich die GGB vor weitere Schritte zur Forderungsbeitreibung zu veranlassen. Für den gesonderten Abschluss von Zahlungsvereinbarungen zwischen den Parteien wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

3.5. Zusätzliche Lehr-Lern-Materialien können den Vertragspartnern in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Sonstiges

4.1. Die Hausordnung und die Konzeption des Trägers liegen bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung aus. Sie wurden den Sorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben und können jederzeit eingesehen werden. Nebst der Statute des sächsischen Bildungsplanes, den Bildungsbereichen der somatischen, sozialen, kommunikativen, ästhetischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Bildung, legt der Träger viel Wert auf die spielerische Vermittlung wie kulturtechnischer Aspekte sowie die Erweiterung der Lebensauffassung der Kinder.

4.2. Der Personenbogen (siehe Anlage) ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

4.3. Ein ärztliches Attest, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, sowie der Nachweis der Impfberatung ist der Einrichtungsleitung vor Vertragsbeginn auszuhändigen.
Das ärztliche Attest darf nicht älter als acht Tage sein.

4.4. Das Gesundheitsamt führt für alle Kinder jährliche zahnärztliche Reihenuntersuchungen, einmalig in der Regel im 4. Lebensjahr eine ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten durch.

4.5. Übertragbare Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz und Unfälle der Kinder sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Eine Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung ist in solchen Fällen nur mit ärztlicher Attestierung möglich.

Aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergibt sich, dass Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder bei denen der Verdacht einer Infektion besteht, die Kita nicht besuchen dürfen.

Die GGB verpflichtet hiermit die Sorgeberechtigten ihre Kinder:

- a.) bei Krankheit nicht in der Kita abzugeben
- b.) auf Aufforderung der Kita nach Einschätzung und Ermessen der Fachkräfte vor Ort, Ihre Kinder sofort abzuholen. Zudem besteht die Verpflichtung, ein Kind bei Fieber 24 h, bei Durchfall und / oder Erbrechen nach Abklingen der Symptome 48 h zu Hause zu lassen. Verstöße gegen diese vertraglichen Regelungen werden geahndet, im Wiederholungsfall liegt es im Ermessen des Trägers den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz wurde ausgehändigt.

4.6. Bei nicht Einhalten der gesetzlichen Impfpflicht oder fehlendem ärztlichen Nachweis einer Kontraindikation erfolgt sofort die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages.

4.7. Die Entfernung etwaiger Parasiten wie Zecken o. ä. erfolgt ausschließlich durch geschultes ärztliches Fachpersonal bzw. durch Sorgeberechtigte und liegt außerhalb des Verantwortungsbereiches der GGB.

4.8. Die Sorgeberechtigten geben hiermit die Genehmigung, dass der Träger im Notfall einen Arzt seiner Wahl verständigt.

4.9. Bei Fernbleiben der Kinder von der Kindertageseinrichtung ist diese umgehend zu benachrichtigen.

4.10. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der im Betreuungsvertrag gemachten Angaben sowie der elterlichen Sorgeberechtigung unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

4.11. Alle in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuches sowie für die Wege zur und von der Kindertageseinrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung dem Träger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. Kleidung, Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

§ 5

5.1. Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Die Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.

5.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

.....
Datum

.....
Sorgeberechtigte - Mutter

.....
Sorgeberechtigter – Vater

.....
Datum

.....
Träger - GGB